

FAQ - Informationen zu häufig gestellten Fragen

Telematikinfrastruktur (TI)

Wie wird die Praxis an die Telematikinfrastruktur angeschlossen?

Es existieren zwei verschiedene Wege, eine Praxis an die TI anzuschließen.

Integriertes Szenario

- ▶ Dies ist das Standardszenario.
- ▶ Der Konnektor wird in das Praxisnetz eingebunden.
- ▶ Nur bei diesem Szenario kann die Praxis alle zukünftigen Anwendungen der TI nutzen.
- ▶ Eine Nutzung des Sicheren Netzes der KVen (SNK) und des sicheren Internetservices (SIS) ist möglich.

Stand-Alone-Szenario

- ▶ Praxisnetz und TI sind physisch komplett getrennt.
- ▶ Die Trennung erfolgt mittels Einsatzes eines weiteren Konnektors und eines weiteren E-Health-Kartenterminals.
- ▶ Die Zusatzkosten für das Stand-Alone-Szenario sind nicht über die TI-Finanzierungsvereinbarung abgedeckt.

Wer installiert die notwendigen Komponenten und Dienste?

Für die Anbindung der Praxis an die Telematikinfrastruktur wird in der Regel der Systembetreiber Ihres Praxisverwaltungssystems primärer Ansprechpartner sein.

Eine Praxis kann die Installation grundsätzlich aber auch eigenständig oder teilweise eigenständig durchführen, wenn die entsprechenden Kenntnisse vorhanden sind. Aufgrund der bisher vorliegenden Erfahrungen aus der Erprobung ist von einer eigenständigen Installation allerdings abzuraten.

Muss die Praxis am Tag der Installation geschlossen werden?

Dies ist grundsätzlich nicht erforderlich. Allerdings wird es während der Installation zu Ausfallzeiten des Praxisverwaltungssystems kommen. Eine pauschale Aussage zu den Ausfallzeiten kann aktuell nicht getroffen werden. Ergebnisse aus der Erprobung haben gezeigt, dass Installationszeiten von vier bis sechs Stunden nicht ungewöhnlich sind.

Was kann ich tun, damit die Installation möglichst reibungsfrei verläuft?

Für den reibungslosen Ablauf der Installation sollte die Praxis bereits verschiedene Dinge vorbereitet bzw. vorliegen haben.

- ▶ Praxisausweis (SMC-B) inkl. PIN-Brief - Nach der Bestellung und Lieferung des Praxisausweises muss dieser vor der erstmaligen Nutzung freigeschaltet werden. Hierzu muss die Praxis gegenüber dem TSP bestätigen, dass sowohl die Karte als auch der PIN-Brief sicher angekommen sind und dass die Praxis mit der Veröffentlichung der Zertifikate einverstanden ist. Diese Bestätigung muss vor der Installation erfolgt sein.
- ▶ Passwörter für den Internetzugang und den Internet-Router der Praxis
- ▶ Administrator-Kennwörter für die Praxis-IT

Sonstiges Zubehör wie Netzwerkkabel bringt in der Regel der Installateur mit.

Meine Praxis hat keinen Internetanschluss, wird mir dieser nun finanziert?

Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines Internetanschlusses zählen zu den allgemeinen Praxiskosten einer Vertragsarzt- bzw. Vertragspsychotherapeutenpraxis. Eine gesonderte Vergütung des Internetanschlusses sieht die Finanzierungsvereinbarung der Telematikinfrastruktur nicht vor. Auch ist sie nicht Bestandteil der vereinbarten Pauschalen für die Erstausrüstung und die Betriebskosten.

Kann ich mit dem TI-Konnektor im Internet surfen?

Der TI-Konnektor bietet der Praxis einen „sicheren“ Kanal zur Nutzung des Internets, Sicherer Internet Service (SIS) genannt. Die Internetzugriffe über diesen Zugang werden durch verschiedene Techniken abgesichert.

Gelten die Regelungen zur Finanzierung der TI auch für angestellte Ärzte?

Ja, die Regelungen gelten auch für angestellte Ärzte. Anspruch auf Erstattung der Pauschalen hat die Vertragsarztpraxis. Bei der Definition der Praxisgröße werden die angestellten Ärzte bei den kumulierten Vollzeitäquivalenten mitgezählt, da gemäß Anlage 1 der Vereinbarung zur TI-Finanzierung auf die Genehmigungen des Zulassungsausschusses verwiesen wird. In § 95 Absatz 9 SGB V wird klargestellt, dass ein Arzt nur mit Genehmigung des Zulassungsausschusses angestellt werden kann.

Muss ich als Laborarzt oder Anästhesist auch VSDM machen?

Grundsätzlich besteht für alle Vertragsärzte die Pflicht, am VSDM teilzunehmen, sofern es in ihrem Versorgungskontext möglich ist. Im Falle einer Behandlung, in der ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (z. B. Laborüberweisung) nicht erfolgt, ergeben sich Ausnahmen aus Anlage 4a zum BMV-Ä, die KBV und die Krankenkassen bezüglich der Regelungen zum VSDM angepasst haben.

In diesem Falle muss der Arzt kein VSDM durchführen. Sofern eine solche Ausnahme gegeben ist, werden die Versichertenstammdaten auf der Grundlage der Patientendatei übernommen. Anästhesisten suchen häufig Patienten in der Praxis eines anderen Arztes auf. In diesem Versorgungskontext verwendet ein Anästhesist ein mobiles Kartenterminal.

So lange die mobilen Kartenterminals noch nicht VSDM-fähig sind, muss der Anästhesist in dieser Situation auch kein VSDM durchführen. Laborärzte und Anästhesisten werden dennoch für den Anschluss an die TI ausgestattet und erhalten die entsprechenden Pauschalen, damit sie andere Anwendungen in der TI als das VSDM nutzen können.